

ung

(Frankfurter Zeitung.)

40, 41, 42, 43.

Preis der Anzeigen:

Kolonozelle 60 J. Abendbl. 75 J.
 Reklamen 42.—, Abendbl. 42.50.
 Familienanzeigen 41.—, Platz- u.
 Daten-Vorschriften ohne Verbind-
 lichkeit. — Anzeigen nehmen an:
 Unsere Expeditionen in Frankfurt
 a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 33/37,
 Mainz: Schillerpl. 3, Berlin: Mauers-
 straße 16/18, Dresden: A. Waisen-
 hausstr. 25, München: Perusastr. 3,
 Offenbach: Biebererstr. 34, Stutt-
 gart: Poststraße 7, Zürich: Nord-
 straße 62. Una. übrig. Agenten,
 u. d. Annonc.-Exped. Ferner im
 New York: 20 Broad Street.
 Verlag u. Druck der Frankfurter
 Societäts-Druckerei G. m. b. H.
 Postcheckkonto Frankfurt (Main) 4430.

einbüßen will. Und auch die unbegrenzte hinausgezögerte
 der englischen Antwort kann Herr Wilson sich nicht mehr ge-
 fallen lassen, besonders da er einen harten Wahlkampf vor
 sich hat und beweisen muß, daß er der Mann ist, die Rechte
 seines Landes nach allen Seiten unparteiisch zu wahren.

Die amerikanische Note an die Entente

Wir veröffentlichen nachstehend den vom Bolssischen Bureau übermittelten Wortlaut des Protestes, der bereits vor drei Wochen vom Staatsdepartement in Washington an die englische und französische Regierung in Sachen der widerrechtlichen Beschlagnahme neutraler Postfachen gerichtet worden ist. Die Herren Wilson und Lansing haben mit dieser Note das in ihren Auseinandersetzungen mit Deutschland in Aussicht gestellte Einschreiten gegen die Uebergrieffe der Entente eingeleitet:

Washington, den 24. Mai 1916.

Euerer Erzählung beehre ich mich, den Empfang der Note vom 3. April d. J. zu bestätigen, die ein Memorandum vom 15. Februar d. J. übermittelt, das seinem wesentlichen Inhalt nach dem amerikanischen Botschafter in London am 28. Februar d. J. mitgeteilt worden ist, und in dem der Standpunkt der englischen und französischen Regierung festgesetzt wird hinsichtlich des Rechts, Pakete und Briefpost, die zwischen den Vereinigten Staaten und Europa zur See unterwegs sind, zurückzuhalten und zu durchsuchen. Nach einer Erörterung über die „Unverletzlichkeit der Post“ schließt das gemeinsame Memorandum vom 15. Februar mit folgenden Feststellungen: 1. Daß vom Rechtsstandpunkt der englischen und französischen Regierung die Durchsuchung und gegebenenfalls die Festhaltung und Beschlagnahme von Waren, die in Postpaketen verpackt werden, nicht anders gehandhabt zu werden braucht und soll als bei Waren, die in irgend einer anderen Weise zur Beförderung gelangen. 2. Daß die durch die XI. Haager Konvention geforderte Unverletzlichkeit der postalischen Korrespondenz in keiner Weise das Recht der verbündeten Regierungen berührt, in Hüllen oder Briefumschlägen oder in Briefen in Postfäcken verborgene Waren zu durchsuchen, und eintretenden Falls anzuhalten und zu beschlagnahmen. 3. Daß die verbündeten Regierungen ihren Verpflichtungen getreu und in Achtung vor jeder „echten Korrespondenz“ vorläufig auch fernerhin davon absehen werden, auf hoher See derartige Korrespondenzen, Briefe oder Depeschen anzuhalten und zu beschlagnahmen, und daß sie möglichst schnelle Weiterbeförderung zusichern werden, sobald die Unbedenklichkeit ihres Inhaltes festgestellt worden ist.

In Antwort hierauf wünscht die Regierung der Vereinigten Staaten festzustellen, daß ihrer Ansicht nach der Weltpostvereinsvertrag von 1906 nicht notwendigerweise auf die Eingriffe der englischen und französischen Regierung bei übersseeischen Postsendungen Anwendung findet, worüber die Regierung der Vereinigten Staaten Beschwerde führt. Weiterhin scheinen die verbündeten Mächte das Zugeständnis der Regierung der Vereinigten Staaten übersehen zu haben, daß Postpakete als Waren betrachtet werden können, die der Ausübung der Rechte von Kriegführenden nach Maßgabe des Völkerrechts unterliegen. Die Regierung der Vereinigten Staaten gibt jedoch nicht zu, daß solche Pakete der „Ausübung des Rechts der Polizeiaufsicht, Durchsuchung und adäquaten Beschlagnahme“ unterliegen, das den Kriegführenden bei allen Ladungen auf hoher See zusteht, wie dies in der gemeinsamen, oben bestätigten Note behauptet wird.

Es wird mit Genugtuung festgestellt, daß die englische und französische Regierung nicht beanspruchen — und nach Ansicht der amerikanischen Regierung auch gar nicht beanspruchen können, daß ihre sogenannten Maßnahmen eine genügende Grundlage bilden, um daraus das Recht eines Eingreifens bei jeder Art von Postfachen im Durchgangsverkehr nach oder von den Zentralmächten herzuleiten. Im Gegenteil scheint ihr Standpunkt der zu sein, daß „echte Korrespondenz“ unverletzlich ist und daß sie „getreu ihren Verpflichtungen“ davon abgesehen werden, solche Korrespondenzen „auf hoher See“ anzuhalten und zu beschlagnahmen. Die verbündeten Regierung fahren jedoch fort, die neutralen Regierungen dieser Zusicherungen zu berauben, indem sie die Post auf den Schiffen im Hafen statt auf hoher See anhalten und beschlagnahmen. Sie zwingen neutrale Schiffe ohne rechtlichen Grund in ihre Häfen einzulaufen, oder sie veranlassen die Seifahrtsgesellschaften durch eine Art von Zwang die Post auf Schiffen über britische Bestimmungs- und auf Schiffen die ausschließlich britische Häfen anzulaufen, zu befördern, indem sie so mit Gewalt durch ungerechtfertigte Maßnahmen sich eine rechtswidrige Gerichtshoheit aneignen. Auf Grund dieser aufgezwungenen Gerichtshoheit nehmen die Behörden alle Postsendungen, Briefpost sowohl wie Paketpost weg und beordern sie nach London, wo jedes einzelne Stück, auch wenn der Absender oder der Empfänger ein neutraler ist, geöffnet und eingehend untersucht wird, um „die Unbedenklichkeit des Inhalts“ nach dem Urteil des englischen oder französischen Zensors festzustellen. Was bei dieser Durchsicht dann schließlich übrigbleibt, wird häufig mit einem Zeitverlust, der gar nicht mehr gut zu machen ist, an seinen Bestimmungsort weitergeleitet. Schiffe werden auf dem Wege nach oder von den Vereinigten Staaten und nach oder von anderen neutralen

Wort ein gutmütiger Sinne. Aber wo wäre es denn je anders gewesen unter den Menschen?